

Vom (ver)letzten Tabu: das obszöne Gesetz als Köder des Begehrens

The Last Broken Taboo: The Obscene Law
as Desire's Bait

Ob ich des Rechtes Mauer
Die hohe oder krummer Täuschung
Ersteig' und so mich selbst
Umschreibend, hinaus
Mich lebe, darüber
Hab ich zweideutig ein
Gemüth, genau es zu sagen.
(Hölderlin, 1988, 277)

Aktuelle Diskurse über Täter, Taten und Tabus eignen sich – wie nicht nur der ‚Fall Edathy‘ in seiner kongenialen Dynamik von Politik und Sex, Selbstdarstellung und Selbstgerechtigkeit, Verdächtigung und Vorverurteilung, Ächtung und Nachrede nachweist – dazu, das Soziale auf dessen affektlogische Dynamik und Dys-/Funktionalität zu untersuchen. Die Kombination von *Sex and Crime* stellt auch in einer medial aufgegeilten,¹ sich blasphemisch profilierenden,² politisch unkorrekten³ und/oder tabu-brechend provozierenden⁴ Meinungsvielfalt einen Dreh- und Angelpunkt jener

1 Vgl. 2015 die BDSM-Darstellungen (Bondage & Discipline: Dominance & Submission: Sadism & Masochism) in Filmen wie *Fifty Shades of Grey* von Taylor-Johnson (Regie).

2 Vgl. die bissigen, radikalen, mitunter durchaus antiklerikal und sexistisch provozierenden Karikaturen und Texte der französischen Satirezeitschrift *Charlie Hebdo* (<http://charliehebdo.fr>).

3 Vgl. den ‚Sextrismus‘ (Oben-ohne-Aktionen) feministischer Aktivistinnen der Gruppe *Femen* (<http://femen.org>).

4 Vgl. die Sex-und-Ekel-Provokationen im pornografischen Roman *Feuchtgebiete* mit Thematisierungen sexuell motivierter Autoaggressionen, Analverletzungen, Intimra-

öffentlichen Diskurse dar, in denen politische wie wissenschaftliche Spezialdiskurse vulgarisiert und funktionalisiert werden. Wurde das *Common Sense*-Wissen zuvor durch die Wissenschaften geordnet und differenziert, verläuft die Haupteinflussrichtung nunmehr umgekehrt: Wissenschaft fungiert als meinungsbildende Determinante und verwandelt den *Common Sense* in soziale Repräsentationen wissenschaftlichen Wissens. Mittlerweile diversifizierte wissenschaftliche Theorien, Konzepte und Methoden werden durch zunehmend effiziente Kommunikationsmittel medial popularisiert, reduktionistisch aufbereitet und in ihrer Funktion einer vereinfachenden Weltsicht radikal verändert.

Insofern ist wenig erstaunlich, dass der einseitig zum Perversen abgestempelte pornografische Philosoph de Sade als ein prototypischer Vertreter jenes Projekts der Aufklärung fungiert, das den „Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“ markiert. Denn mit dieser Aufforderung Kants (1784, 55) wird dem bürgerlichen Subjekt abverlangt, „von seiner Vernunft in allen Stücken öffentlichen Gebrauch zu machen“, sprich, sich die Freiheit der Reflexion über sich und seine Beziehungen zu Anderen zu verschaffen und diese anzuwenden (Kant, 1784, 56). Die Frage der Freiheit artikuliert allerdings weniger das, „was wir mit mehr oder weniger Mut unternehmen, als vielmehr [jene] Idee, die wir uns von unserer Erkenntnis und ihren Grenzen machen“ (Foucault, 1992, 17). Andererseits existiert parallel zu dieser Rationalität eine von dieser unabhängige, eine die – sich kritisch verbalisierende – Vernunft affizierende phantasmatische Erlebnisverarbeitung, die von Anbeginn an (präverbal) die interpersonellen Verhältnisse bestimmt.

Zu den gesellschaftlichen Strukturen, welche diese Praxis tradieren und absichern, gehört jene Dialektik von Totem und Tabu, mit der Verhaltens- und Sprachtabus ein- und durchgesetzt, mit deren ‚Abwehrzauber‘ Tabubrüche sanktioniert, zumindest aber begrenzt werden. Hierbei geht es weniger um Bestrafungen im juristischen Sinne, denn vielmehr – wie sich am Beispiel de Sade (Kobbé, 2002) aufzeigen lässt – um soziale Ausgrenzung, um Ächtung, um Diffamierung und Pathologisierung. Denn „das verletzte Tabu rächt sich selbst“, schon allein durch die Tatsache, dass „wer ein Tabu übertreten hat, [...] dadurch selbst tabu geworden“ ist (Freud, 1913, 28). Psychodynamisch ist der Umgang mit dem Tabu (und dem dieses Tabu repräsentierenden Totem) höchst ambivalent, d.h. durch einen Konflikt bestimmt, der einerseits eine Lust zur Berührung des Tabus, andererseits ein Verbot

surpraktiken, lustvollen Umgangs mit Exkrementen und anderen Körperausscheidungen (Menstruationsblut, Urin, Eiter, Sperma, Sekret), von Selbstbefriedigungs- und Hygienepraktiken, inzestuösen Phantasien etc. (Roche, 2008).

impliziert, diese Berührung auszuführen: „Das Verbot wird laut bewusst, die fortdauernde Berührungslust ist unbewusst“, spricht, sie „verschiebt sich beständig, um der Absperrung, in der sie sich befindet, zu entgehen, und sucht Surrogate für das Verbotene – Ersatzobjekte und Ersatzhandlungen – zu gewinnen“ (Freud, 1913, 40).

Zusätzlich zu dieser „Ambivalenz der Gefühlsregungen“ ist das Tabu eine quasi prähistorische Determinante der gesellschaftlichen Sanktionspraxen, denn immerhin – so weiter Freud (1913, 28) – „knüpfen auch die ersten Strafsysteme der Menschheit an das Tabu an“. Den durchaus widersprüchlichen Charakter des auf dem Tabu fußenden Gesetzes arbeitet Žižek (1991, 86–95) anhand Kafkas Roman *Der Prozess* heraus und trägt unter Bezugnahme auf Freud und Lacan an dessen Parabeln den Begriff des unerfüllbaren, leeren Begehrens (Kobbé, 2005) und eines schmutzigen, grenzenlosen Genießens heran. Im Folgenden wird diese Interpretation der Obszönität des Gesetzes – Kul-Want & Piero (2012, 79-83) zitierend⁵ – vermittels deren illustrativer Text- und Bildcollagen punktuell vor- und prägnant dargestellt. Kafkas Roman enthält zwei parallelisierbare Szenen:

- In einer ersten Szene steht vor dem Gesetz ein Türhüter. Der Mann vom Lande bittet um Eintritt in das Gesetz, der ihm nicht gewährt, aber mit dem Zusatz ‚Es ist möglich, jetzt aber nicht‘ in Aussicht gestellt wird. Schließlich nach Jahren unersättlichen Bemühens und konsequenter Abweisung lauten die letzten Worte des Türhüters: ‚Hier konnte niemand sonst Einlass erhalten, denn dieser Eingang war nur für dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schließe ihn‘ (Kafka, 1996, 182–183).
- In einer zweiten Szene befindet sich Josef K. vor der Tür zu einem Untersuchungszimmer, die ebenfalls nur für ihn gedacht sei. Hier nun drängt ihn eine Waschfrau (‚Gehen Sie, bitte, hinein‘) durch die Tür in den Raum des Gesetzes und schließt diese mit den Worten: ‚Nach Ihnen muss ich schließen, es darf niemand mehr hinein‘ (Kafka, 1996, 37).

Kul-Want & Piero (2012, 83) fassen zusammen: „Die erste Szene scheint zu sagen, dass die Grenze, die das Alltagsleben von dem geheiligten Ort des Gesetzes trennt, nicht überschritten werden kann. Die zweite Szene steht jedoch in völligem Gegensatz zu dieser Annahme und zeigt, dass die Grenze zwar existiert, aber ohne Weiteres überschritten werden kann.“ Hinzu kommt, dass sich das Wesen des Gerichts als „im logisch-formalen Sinne gesetzlos“

5 Die Abbildungen werden als Zitationen übernommen, da diese kondensierte Form bildlicher Kommentierung eine äußerst treffende Interpretation der jeweiligen Modellvorstellung zur Verfügung stellt.



Abb. 1: Kul-Want & Piero (2012, 83)

erweist, da Ursache und Wirkung außer Kraft gesetzt bzw. jeder Versuch, dessen Funktionieren „mit den Mitteln des logischen Vernunftgebrauchs herzuleiten, [...] zum Scheitern verurteilt“ ist (Žižek, 1991, 92–93). Dokumentiert wird dies bei Kafka eindrucksvoll durch Gelächter, Hustenanfälle, Zwischenrufe und Beifall der Gerichtsparteien, bei denen Worte zu Taten – zum gerichtsoffentlichen sexuellen Akt beispielsweise – und Taten zu Gelächter werden. Zwar geht es damit einerseits um eine sich selbst genügende blinde Maschinerie des Gesetzes, andererseits um dessen – auf der willkürlichen Affektlogik des Genießens beruhender – Widersprüchlichkeit, doch fokussiert Kafka insbesondere, dass das Gesetz „aus Fragmenten eines traumatischen, grausamen, willkürlichen, unverständlichen und irrationalen Gesetzestextes besteht“ (Kul-Want & Piero, 2012, 79).

Tabuisierung und Strafandrohung dienen, verkürzt formuliert, einer Aufrechterhaltung normativer Einstellungs- und sozialer Verhaltensroutinen bei kompensatorischer Entlastung von bewusst oder unbewusst abgewehrten asozialen Verhaltenstendenzen. Denn: „Das Böse unterscheidet sich nicht ‚substantiell‘ vom Guten, es ist keine positive Kraft, die diesem entgegengesetzt ist, sondern das Böse ist *substantiell dasselbe* wie das Gute, lediglich ein anderer Modus (oder eine andere Sichtweise) desselben“ (Žižek, 2003, 89). Eine Motivation könnte natürlich zudem in einer dem Gesetz inhärenten Dialektik liegen, denn der „perverse Kern“ (Žižek) des ‚*Du sollst nicht!*‘ könne ja gerade darin liegen, dass ihm die Grenzüberschreitung quasi immer schon

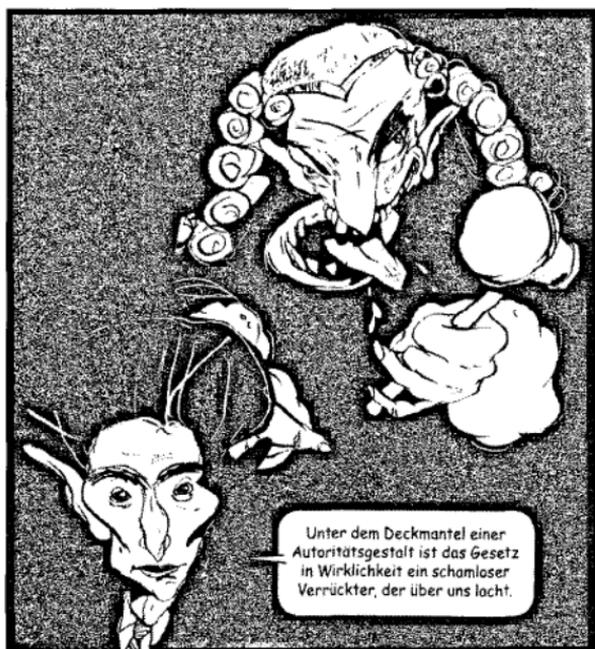


Abb. 2: Kul-Want & Piero (2012, 79)

eingebaut ist, dass – wie Paulus im Römerbrief erklärt – der Anstoß des Begehrens überhaupt erst durch das Gesetz ‚*Du sollst nicht begehren*‘ entstand.⁶ Im Über-Ich bleibe eben lediglich „das verstümmelte ‚*Du sollst nicht!*‘“ präsent, weil diese Instanz „jeden bestimmten Befehl in zwei komplementäre, wenn auch asymmetrische Teile auf[s]paltet!“ (Žižek, 2003, 106–107), nämlich in das formal unbestimmte Verbot ‚*Du sollst nicht!*‘ und das obszöne und bestimmte Gebot ‚*Begehre!*‘.

Žižek (2001a, 128–129) konstatiert, dies sei „der Lacansche Gegensatz zwischen dem symbolischen Gesetz und dem obszönen Ruf des Über-Ichs in seiner reinsten Form: Alle Negationen sind machtlos und verwandeln sich in ein reines Leugnen; übrig bleibt nur das obszöne, aufdringliche Echo“ als „eine streng *tautologische* Geste“ der Verkehrung von Verboten zu Befehlen. Damit wäre die Überschreitung dem eigentlichen Gesetz als sein nicht zu beseitigender Rest eingeschrieben, und läge seine Zweckmäßigkeit – bzw. der

6 Im Römerbrief, 7, 7–9, des Apostel Paulus heißt es: „Was sollen wir nun sagen? Ist das Gesetz Sünde? Auf keinen Fall! Aber die Sünde hätte ich nicht erkannt als nur durchs Gesetz. Denn auch von der Begierde hätte ich nichts gewusst, wenn nicht das Gesetz gesagt hätte: ‚Du sollst nicht begehren!‘ Die Sünde aber ergriff durch das Gebot die Gelegenheit und bewirkte jede Begierde in mir; denn ohne Gesetz ist die Sünde tot. Ich aber lebte einst ohne Gesetz; als aber das Gebot kam, lebte die Sünde auf, ich aber starb.“



Abb. 3: Kul-Want & Piero (2012, 72)

Zweck des Gesetzes überhaupt – darin, sich zu legitimieren und die bestehenden Verhältnisse zu sichern. „Das unmittelbare Resultat der Intervention des Gesetzes ist demnach, dass es das Subjekt *spaltet* und eine morbide Konfusion zwischen Leben und Tod einführt. Das Subjekt ist gespalten zwischen (bewusstem) Gehorsam gegenüber dem Gesetz und dem (unbewussten) Wunsch nach seiner Überschreitung, der von eben diesem gesetzlichen Verbot hervorgebracht wird“ (Žižek, 2001b, 203).

Der bestimmte Taten als letzten Tabubruch fürchtende, andererseits medial ‚konsumierende‘ Bürger folgt dabei dann einer durchaus subversiven Logik: Indem er einerseits nicht stiehlt, dealt, missbraucht, vergewaltigt, tötet usw., andererseits diese Taten – und sei es in der empörten Ablehnung, im Kriminalfilm, Horrorschocker oder in einer Dokumentation – identifikatorisch genießt, folgt er dem expliziten wie dem impliziten Imperativ des Gesetzes. Und indem er nur so weit in die Mechanismen der Exekutive involviert ist, als er sich nicht vollständig mit ihnen identifiziert, sondern eine gewisse kritische Distanz wahrt, unterminiert er das System des Gesetzes andererseits genau dadurch, dass er es vorbehaltlos anerkennt (Žižek, 2000, 186).

Das Verbrechen ist – auch als filmische Fiktion oder panikartig abgewehrte Horrorvorstellung – letztlich ein Einfall eines ungeheuren Realen in die Alltagsrealität, sprich: schockierendes Ereignis, und insofern (zunächst) das „Hereinbrechen eines Traumas, das die Selbstgenügsamkeit unserer täglichen Routine untergräbt“ (Žižek, 2002a, 11) und sich nicht ad hoc integ-



Abb. 4: Kul-Want & Piero (2012, 73)

rieren lässt. Die Integration erfolgt durch Interpretation im Wiedererkennen (der Serie, der Motive, der Subjekte ...), was das Beunruhigende oder Verstörende plausibel macht, in mehr oder weniger Vertrautes überführt, sinnvoll werden lässt.

Die psycho- und soziostrukturelle Gesamtsituation ist folglich durch eine affektive Logik charakterisiert, dass das Tabu sowohl ein ängstigendes (verinnerlichtes) Verbot aufrichtet als auch ein lustvolles (verdrängtes) Begehren einführt, dass hierbei die Untersagung bewusst ist und das deviante Begehren unbewusst bleibt, dass das Gesetz vom Wesen her widersprüchlich und undurchsichtig bleibt, dass im Gesetz auf subversive Weise eine Spaltung zwischen (bewusstem und doch blindem) Gehorsam und (unbewusstem) Wunsch nach Übertretung angelegt ist. Das Problem besteht darin, dass jedes publizistisch erneut sezierte und medial x-mal wiederholte Delikt diese Dynamik reaktiviert, indem es das Subjekt mit einer Verstörung konfrontiert, in die es ob seines devianten, ambivalenten Begehren verstrickt ist: Zwar wird dieses insofern in Angstlust konvertiert, als das Begehren paradoxerweise retroaktiv seine eigene Ursache postuliert, doch erfolgt durch Bestrafung des Täters keine nachhaltige Auflösung dieser Irritation. Vielmehr persistiert ein vages Erleben von – projektiv-identifikatorisch ausgelagerter – Schuld gegenüber dem Gesetz, denn auch das noch so selbstgerechte, moralische Subjekt erlebt sich als prinzipiell schuldig und bekennt eine alltägliche Schuld speziell, um andere, weit radikalere Schuld zu maskieren.

Ein solches Schuldbewusstsein lässt sich bspw. da aufzeigen, wo in Hitchcocks Thriller *Psycho* der Zuschauer gezwungen ist, sich „dem in seinem anscheinend so ‚neutralen‘ Blick wirkenden Begehren zu stellen“. Hierfür reicht es aus, sich „die bekannte Sequenz aus *Psycho* in Erinnerung zu rufen, in der Norman Bates ungeduldig beobachtet, wie der Wagen mit Marions Leiche im Moor hinter dem Haus seiner Mutter versinkt: Als der Wagen einen Moment lang zu sinken anhält, erinnert plötzlich die Angst, die sich beim Zuschauer spontan einstellt (ein Zeichen seiner Solidarität mit Norman), den Zuschauer daran, dass sein Begehren mit dem von Norman identisch ist, d. h., dass seine Unbefangenheit immer schon unrichtig war. Im Augenblick der Entidealisierung seines Blicks wird dessen Reinheit durch einen pathologischen Makel beschmutzt, sodass das Begehren zum Vorschein kommt, das den Blick aufrechterhält: Der Zuschauer wird zum Eingeständnis gezwungen, dass die Szene, deren Zeuge er ist, einzig und allein für seine Augen inszeniert wurde, dass sein Blick von Anbeginn an in der Szene mitenthalten war“ (Žižek, 2002b, 205).

Was die mit hitchcockschem Raffinement und Perfektionismus betriebene Subversion der banalen Oberfläche idyllischen Alltagslebens offenbart, ist die Tatsache, dass der Blick des Zuschauers „immer schon beteiligt, ‚ideologisch‘ und durch ein ‚pathologisches‘ Begehren stigmatisiert ist. [...] Entscheidend ist, dass dieses Begehren als ‚Überschreitung‘ dessen erfahren wird, was sozial erlaubt ist, als Begehren, dem gewissermaßen für einen Augenblick erlaubt ist, das Gesetz im Namen des Gesetzes zu brechen“, nämlich eine Spaltung vorzunehmen in das Gesetz (oder das Tabu) als Ich-Ideal und in sein „obszönes, über-ichartiges Gegenteil“, mit dem ein kollektiv identifikatorischer Modus des Genießens angegeben – und hier beim Zuschauer durchaus lustvoll reaktiviert – wird: „Die tiefste Identifikation, die eine Gemeinschaft ‚zusammenhält‘, ist nicht so sehr die Identifikation mit dem Gesetz, das ihren ‚normalen‘, alltäglichen Kreislauf reguliert, als *die Identifikation mit der spezifischen Form der Überschreitung des Gesetzes*“, die eine gemeinschaftliche Form von „Solidarität-in-der-Schuld“ ermöglicht (Žižek, 2002b, 207–208).

Angesichts dieser verstörenden Dynamik finden sich in Bezug auf den Umgang mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung immer wieder neue – über die Mehrdeutigkeit dieser Skandalisierungsvokabel wäre noch zu reden – Strafrechtsverschärfungen, die für den kriminalrechtlichen Umgang der Gesellschaft mit ihren sog. Sexualstraftätern eine härtere Gangart markieren. Dies gilt sowohl auf der Ebene verfahrensrechtlicher Regelungen als auch hinsichtlich des Umfangs der Strafbarkeit und der Höhe daran anknüpfender Sanktionen, und es gilt insbesondere für das Vollstreckungsrecht ebenso wie für die jeweils einschlägigen Normen des Straf- bzw. Maßregelvollzuges (Kobbé & Pollähne, 1999, 239). Dabei operieren die öffentlichen –

politischen, medialen, fachlichen – Diskurse immer wieder mit jenen panikartigen, stigmatisierenden und/oder diffamierenden Zuschreibungen, wie sie Margalit (1999) unter dem Gesichtspunkt einer gesamtgesellschaftlichen Ethik diskutiert: Eine ‚anständige‘, gerechte und ‚gezügelte‘ Gesellschaft müsse sich daran orientieren, dass sie frei von institutioneller Demütigung, Dämonisierung, Dramatisierung und Skandalisierung ihrer Mitglieder sei. Wie wenig dies selbst die Vertreter einer solchen Gesellschaft einzulösen bereit sind und/oder sich dazu in der Lage sehen, lässt sich am Beispiel eines reduktionistischen Umgangs mit ‚den‘ Sexualstraftätern als Spielart eines hysterisierten gesellschaftspolitischen Diskurses aufzeigen, der ein höchst exemplarischer Fall für „die unerträgliche Besitzergreifung“ des Strafrechts „durch populistische Politiker“ ist: So verstieg sich Gerhard Schröder in seiner Zeit als Bundeskanzler dazu, dass er „Pädophile und Kindesmörder in einen Topf [warf] und – bornierter geht es nicht mehr – unter ausdrücklicher Entwertung wissenschaftlicher Aufklärung umstandslos das Wegsperrten aller fordert[e]“ (Böllinger, 2001, 245). Nicht nur, dass sich derart lösungsorientierte Rede in spektakelhaftem Agitprop und dichotomem Entweder-Oder verfängt – hier wird differenzierende Problemsicht und gebotene Sachbezogenheit durch emotionalisierende Skandalisierung und propagandistische Dämonisierung ersetzt. Im Original:

Ich komme mehr und mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen, nicht therapierbar sind. Deswegen kann es da nur eine Lösung geben: Wegschließen – und zwar für immer (Schröder, 2001).



Abb. 5: Bild am Sonntag vom 08.07.2001

Identifiziert man diesen hysterischen gesellschaftlichen Diskurs als einen symptomatischen Modus der Konfliktbewältigung, so lässt sich diese Organisation psychosozialer Abwehr als eine unbewusste Inszenierung konzeptualisieren, bei der versucht wird, sich selbst, die Anderen oder die Situation

anders erscheinen zu lassen, als sie sind. Auf dieser phantasmatischen Verarbeitung handelt es sich paradoxerweise darum, sich das Begehren des Anderen – hier des Sexualstraftäters – anzueignen, indem man sich mit ihm vor dem Hintergrund der oben skizzierten Dialektik identifiziert und dies abzuwehren sucht. Dass dieser Konflikt durch paranoide Erwartungen einer Verletzung sog. ‚letzter‘ sexueller Tabus determiniert ist, dürfte den postmodernen Paradoxien existentieller Überforderung geschuldet sein: Getriggert werden diese beschleunigten gesellschaftlichen wie individuellen Abwehrreflexe durch ohnmächtig-abhängige, vermeintlich autonome oder selbstverwirklichende Lebensformen, deren Struktur und Dynamik „nicht mehr die Abwesenheit von Freiheit, sondern doch vielmehr der Exzess derselben“ darstellen (Ramaioli, 2013, 110).⁷

Deutlich wird anhand der eingangs aufgelisteten sexualisierten Diskurse, dass es sich bei den vermeintlich ‚letzten‘ Tabus um ein Phantasma, um ein Festhalten an vermeintlich noch nicht überschrittenen Grenzen – des Glaubens, der Sexualität, der Würde ... – handelt, obschon gesellschaftspolitisch zugleich eine konsequent liberale – u. U. repressiv tolerante – Haltung gegenüber partikularen Lebensentwürfen und -praktiken eingefordert wird. Die (ideo-)logische Crux bestehe darin, unterstreicht Žižek (2009, 76), dass eine Komplementarität des Exzesses an Freiheit (des Genießens) und eines Exzesses der Ökonomie (des Genießens), „der Exzesse des zu viel und des nicht genug“, behauptet werde: Problematischerweise wird dieses Genießen postmodern keineswegs mehr durch das Lustprinzip – durch das Prinzip, so wenig wie möglich zu genießen – beschränkt. Wenn das Verbot des Genießens herkömmlich ein paradoxes Verbot von etwas Unmöglichem war und seine Funktion darin bestand, die Illusion des – theoretisch – möglichen Genusses aufrecht zu erhalten und damit das Tabu (als Verbot, als Gesetz) den Wunsch zur Überschreitung induzierte, existiert nunmehr ein reglementierender Druck des postmodern (sprich: ökonomisch auf Maximierung, auf ‚Mehr-Genießen‘ gerichteten) überformten Über-Ichs, unbedingt, ohne Beschränkung, ohne Verzicht zu konsumieren und zu genießen: In Umkehrung des ursprünglichen Prinzips steht das Genießen nunmehr weiterhin unter einem – ebenso pervers strukturierten – Diktat. Diese dialektische Spannung von unmoralischem Begehren und ‚unmöglichem‘ Genießen lässt sich, wie Kul-Want & Piero (2012, 106) aufzeigen, nicht einseitig auflösen, sondern sie wird allenfalls blind agiert.

Damit findet sich eine Spaltung des Subjekts in das Reale des eigenen Begehrens (*dass wilder Sex, geiles Genießen realisierbar sei*) und eine Abwehr dagegen (*dass ich nicht wirklich daran glauben will*) mit der Folge einer Bestürzung (*weil ich nichtsdestotrotz überrascht bin, dass das Ereignis doch eintritt*). In der Folge wird diese Spaltung mit jenem Modus zu überbrücken gesucht, der den Ausgangspunkt dieses Essays darstellt und das normative



Abb. 6: Kul-Want & Piero (2012, 106)

Subjekt dadurch ‚rettet‘, dass es ein prototypischer Täter (Kinderschänder, Vergewaltiger, Triebtäter ...) mit seriellen Eigenschaften als kollektives Phantasieobjekt entworfen, im unterstellten Tabubruch panikartig gefürchtet und mit den oben beschriebenen Mechanismen im Außen bekämpft wird. Was sich in dieser Dynamik widerspiegelt, ist jene Logik des Gesetzes, über die Paulus hinsichtlich des ‚Als-Ob‘ der Vorschriften „im Grunde sagt ‚Gehorcht den Gesetzen, als würdet Ihr ihnen nicht gehorchen‘, dann bedeutet dies ja gerade, dass *wir unsere obszöne libidinöse Besetzung des Gesetzes suspendieren sollen, die Besetzung, aufgrund deren das Gesetz seine eigene Übertretung erzeugt/hervorruft*“ (Žižek, 2003, 115).

Deutlich wird, dass nicht die scheußliche Tat, der perverse Sex oder Vierbilder von Täter und Opfer als prototypisches Totem fungieren, sondern dass vielmehr panische Fokussierung bzw. hysterische Antizipation der Konsequenzen einer Übertretung jenes – abstrakten – ‚letzten‘ Tabus fetischisiert sind: Eine solche Haltung ist, wie Oz (2004, 56) es formuliert, „ein ganz klein wenig mit Fanatismus kontaminiert“, der als „extrem ansteckend, ansteckender als jeder Virus“ anerkannt werden muss. Und gerade dies charakterisiert den öffentlichen Diskurs über Täter, Taten und Tabus als symptomatisches Phänomen einer überforderten freiheitlichen Gesellschaft – seine Subjekte hängen fanatisch an diesem Symptom eines Exzesses, und „da das Symptom zeitgeistbedingt sinnentleert ist, macht das Subjekt aus ihm eine Ursache, die es auf sich nimmt, um demzufolge zum Extremisten des Symptoms zu

werden“ (Naparstek, 2011, 22).⁷ Gerade darin aber steckt eine Chance zum Umgang mit den verbissenen Anklage-, betroffenheitskultigen Klage- und selbstpathologisierenden Opferdiskursen: Fanatiker seien, konstatiert Oz (2004, 55), „oft sehr sarkastisch, und einige von ihnen haben einen sehr scharfsinnigen Sarkasmus, aber keinen Humor. Humor beinhaltet die Fähigkeit, [bei aller Tragik, UK] über sich selbst zu lachen. Humor ist Relativismus, Humor ist die Fähigkeit zu realisieren, dass, egal wie recht man hat und wie großes Unrecht einem angetan wird, es da dennoch immer eine Seite an der ganzen Angelegenheit gibt, die etwas Komisches an sich hat. Je mehr man im Recht ist, desto komischer wird man“. Um sich gegen diesen selbst-gerechten Fanatismus zu immunisieren, wurde im vorliegenden Essay ebenso unorthodox wie unwissenschaftlich zum systemischen Stilmittel der karikierenden Übertreibung, der Interferenz durch drastische Bilddarstellung (Kul-Want & Piero, 2012) Zuflucht genommen.

Literatur

- Böllinger, L. (2001): Die EU-Kommission und die Sexualmoral. In: *Kriminologisches Journal*, 33 (4), 243-245.
- Foucault, M. (1992): Was ist Kritik? Berlin.
- Freud, S. (1913): Das Tabu und die Ambivalenz der Gefühlsregungen, Wien.
- Hölderlin, F. (1988): Sämtliche Werke, Kritische Textausgabe, Bd. 15, hg von D.E. Sattler, Pindar.
- Kafka, F. (1996): Der Prozeß, Frankfurt/M.
- Kant, I. (1784): Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: Zehbe, J. (Hg.) (1994), Immanuel Kant. Was ist Aufklärung? Aufsätze zur Geschichte und Philosophie, Göttingen, 55-61.
- Kobbé, U. (2002): Kant & de Sade: Paradigmen intersubjektiven Begehrens des Selben im Anderen. Eine psychoanalytisch-sozialpsychologische Diskussion. In: *Kriminologisches Journal* 34 (3), 163-177.
- Kobbé, U. (2005): Das demokratische Subjekt? Politisch-psychoanalytischer Essay zum Verhältnis von Subjekt und Demokratie. In: *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 13 (3/4), 335-352.
- Kobbé, U. & Pollähne, H. (1999): RechtsSicherheit oder Die Neuordnung des Sozialen. Gesellschaftspolitische Aspekte des Sexualstrafrechts. Eine Disputation. In: Moser, H. (Hg.), Sozialisation und Identitäten – Politische Kultur im Umbruch? Bonn, 237-256.
- Kul-Want, C./Piero (2012): Slavoj Žižek. Ein Sachcomic, Überlingen.
- Margalit, A. (1999): Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung, Frankfurt/M.
- Naparstek, F. (2011): Addiction. In: AMP – Association Mondiale de Psychanalyse (Hg.), L'ordre symbolique au XXI^e siècle, Paris, 20-22.
- Oz, A. (2004): Wie man Fanatiker kuriert. Tübinger Poetik-Dozentur 2002, Frankfurt/M.

7 Übersetzungen aus dem Französischen durch den Verfasser (UK).

- Ramaoli, I. (2013): Excès. In: AMP – Association Mondiale de Psychanalyse (Hg.), Un réel pour le XXI^e siècle, Paris, 110-112.
- Roche, C. (2008): Feuchtgebiete, Köln.
- Schröder, G. (2001): Exklusiv-Interview ‚Schröder fordert volle Härte des Gesetzes – Höchststrafe für Kinderschänder‘. In: Bild am Sonntag v. 08.07.2001, <http://www.bams.de> [05.12.2001].
- Žižek, S. (1991): Liebe Dein Symptom wie Dich selbst! Jacques Lacans Psychoanalyse und die Medien, Berlin.
- Žižek, S. (2000): Das fragile Absolute. Warum es sich lohnt, das christliche Erbe zu verteidigen, Berlin.
- Žižek, S. (2001a): Die Furcht vor echten Tränen. Krzysztof Kieslowski und die ‚Nahtstelle‘, Berlin.
- Žižek, S. (2001b): Die Tücke des Subjekts, Frankfurt/M.
- Žižek, S. (2002a): Alfred Hitchcock oder Die Form und ihre geschichtliche Vermittlung. In: Žižek, S. et al., Was Sie schon immer über Lacan wissen wollten und Hitchcock nie zu fragen wagten, Frankfurt/M., 11-23.
- Žižek, S. (2002b): Das Einzelne: Hitchcocks Universum. Was Sie schon immer über Lacan wissen wollten und Hitchcock nie zu fragen wagten. Frankfurt/M., 187-255.
- Žižek, S. (2003): Die Puppe und der Zwerg. Das Christentum zwischen Perversion und Subversion, Frankfurt/M.
- Žižek, S. (2009): Ein Plädoyer für die Intoleranz. Wien: Passagen.
- Žižek, S. et al. (2002): Was Sie schon immer über Lacan wissen wollten und Hitchcock nie zu fragen wagten, Frankfurt/M.